OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500309/13/KH

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B. F. W, vertreten durch P. V. Rechtsanwälte GmbH, C x, x R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-36/12-2016/Maj, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge „und diversen Hausmüll (Bierdosen, Glas und sonstige nicht zuordnungsbare Gegenstände)“ entfällt sowie der letzte Halbsatz folgendermaßen zu lauten hat: „und somit außerhalb eines für die Behandlung vorgesehenen geeigneten Ortes zur Verbrennung gebracht haben“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 4. Mai 2017, GZ: UR96-36/12-2016/Maj, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über B. F. W. (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), H x, x A, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 11. Dezember 2016 bewegliche Sachen, deren er sich entledigen wollte und welche somit Abfall im Sinn des AWG 2002 darstellen - nämlich Altholz und diversen Hausmüll (Bierdosen, Glas und sonstige nicht zuordenbare Gegenstände) -, entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 behandelt zu haben, da er diese in einer offenen Lagerhalle südöstlich des Wohnobjekts H x, x A, auf Grundstück Nr. x, KG x A, und somit außerhalb einer dafür genehmigten Anlage zur Verbrennung gebracht habe. Dadurch habe er gegen § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verstoßen.

2. Der Bf brachte binnen offener Frist Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis ein, in welcher er unter anderem vorbrachte, dass als Brennmaterial ausschließlich unbehandeltes Holz, das ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellt wurde, verwendet worden sei. Es habe sich dabei um ein Lagerfeuer üblicher Größe gehandelt. Nach dem Eintreffen der Polizei sei das Feuer gelöscht worden und der Bf habe erst zu diesem Zeitpunkt bemerkt, dass sich Bierdosen und Glas im Feuer befunden haben. Wie diese Gegenstände in das Feuer gelangt sind, wisse er nicht. Er habe erst im Nachhinein vom ebenfalls zur Tatzeit am Tatort anwesenden B. S. erfahren, dass die Gäste leere Dosen und Flaschen ins Feuer geworfen hätten. Der Bf habe sich nicht ständig an der Feuerstelle aufgehalten und habe deshalb nicht permanent beobachten können, ob die Gäste die Abfälle ordnungsgemäß in den von ihm und B. S. bereitgestellten Mistkübel entsorgt haben. Leere Bierdosen habe der Bf ordnungsgemäß in einem Müllsack, der in der Lagerhalle in der Nähe des Feuers bereitstand, entsorgt. Es wurde die zeugenschaftliche Einvernahme des B. S. (dieser war bereits durch die belangte Behörde als Zeuge einvernommen worden) durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde zusammen mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. April 2018. Zu dieser erschien die Rechtsvertreterin des Bf und entschuldigte diesen, da er über das Wochenende an Grippe erkrankt sei, legte jedoch keine ärztliche Bestätigung vor. Weiters erschien der als Zeuge geladene GI F. T. Die belangte Behörde hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt. Der als Zeuge geladene B. S. ist unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen.

II. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fest:

Der Bf lernte am 11. Dezember 2016 beim Ausgehen ihm nur mit Vornamen bekannte Personen kennen, welche er in der Folge zu sich nach Hause, H x, A, einlud. Er bewohnt dort ebenso wie der als Zeuge geladene B. S. eine Mietwohnung, Vermieter ist S. S. Der Bf entzündete in einer auf genannter Liegenschaft H x, x A, Grundstück Nr. x, KG x A, befindlichen Lagerhalle am Hallenboden sowie in einem Feuerkorb ein offenes Feuer. Die Lagerhalle ist an einer Seite offen und an drei Seiten von Mauern umgeben. Die Dachkonstruktion besteht aus Holz mit Schindeldeckung. Die Höhe der Halle beträgt in der Mitte, wo das Feuer entfacht worden war, ca. 3,5 m. Der höchste Bereich der Halle befindet sich im Einfahrtsbereich und beträgt dort ca. 5 m. An dieser Stelle befinden sich auch die auf den im Akt einliegenden Fotos ersichtlichen vertikalen Betonträger. In der Halle waren darüber hinaus Gerätschaften einer Reinigungsfirma und Altholz gelagert.

Das Feuer wurde unter Verwendung von Altholz, das aus unbehandelten alten Dachlatten des Dachstuhls bestand und dem Bf vom Vermieter S. S. überlassen wurde, entfacht. Der Zeuge GI T. war zur Tatzeit im Rahmen einer Streifenfahrt unterwegs und wurde von der Leitstelle angewiesen, zum Tatort zu fahren, da dort ein offenes Feuer im größeren Ausmaß vorläge. Beim Eintreffen der Polizei deklarierten sich der Bf und der Zeuge S. als für das Feuer verantwortlich. Das Feuer war zu diesem Zeitpunkt bereits beim Abbrennen, was man aufgrund des rundum liegenden verbrannten Holzes erkennen konnte, die Glut bzw. der Funkenflug reichte teilweise aber noch bis zur Hallendecke. Die im Feuer befindlichen Gegenstände (Dosen, Glas) wurden erst nach Ablöschen des Feuers ersichtlich. Wer diese Gegenstände ins Feuer geworfen hat, konnte nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend die Konstruktion der Halle, in welcher das Feuer entfacht wurde, fußen insbesondere auf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen GI T., auch unter Zugrundelegung der dem Behördenakt beiliegenden Lichtbilder. Der Vorhalt der Rechtsvertreterin des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass der Zeuge T. im Behördenverfahren angegeben habe, dass die Halle höher als 3,5 m sei, konnte im Rahmen der nachfolgenden Erörterung insofern entkräftet werden, als festgestellt wurde, dass das Hallendach in der Mitte der Halle, wo das Feuer entfacht wurde, niedriger (ca. 3,5 m) ist und zum Einfahrtsbereich hin auf eine Höhe von ca. 5 m ansteigt.

Die Feststellungen betreffend das entfachte Feuer sowie die darin befindlichen Gegenstände gründen auf den Vorbringen des Bf sowie den Aussagen des Zeugen T. Es konnte nicht festgestellt werden, wer die im Feuer befindlichen Gegenstände dorthin geworfen hat und somit auch nicht, dass der Bf diese hineingeworfen hat. Unbestritten zeichnet der Bf aber für die Entfachung des Feuers an dieser Stelle unter Verwendung des vom Vermieter zur Verfügung gestellten Altholzes verantwortlich.

Die Eigenschaft des vom Vermieter dem Bf zur Verfügung gestellten Altholzes gründet insbesondere auf der schriftlichen Stellungnahme des Vermieters vom 15. März 2017, in welcher dieser angab, dass er der Vermieter des Bf sei, im Sommer 2016 das Wohnhaus in H x neu eingedeckt wurde und er das anfallende Altholz, welches aus unbehandelten alten Dachlatten des Dachstuhls bestanden habe, den Mietern überlassen habe.
Zum Zeugen S. sei diesbezüglich angemerkt, dass er unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist und im Behördenverfahren - entgegen den Angaben des Bf sowie des Vermieters zur Herkunft des Altholzes - ausgesagt hat, dass dieses im Garten abgeschnitten worden sei und mindestens ein beschichteter bzw. lackierter Fensterrahmen ins Feuer geworfen worden sei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des AWG 2002 lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,

8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

(2) Wer
[...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
[...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.
[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.
Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

2.1.1. Zu den im Feuer vorgefundenen Gegenständen (Dosen, Glas) ist festzuhalten, dass diejenigen Personen, welche die Gegenstände ins Feuer geworfen haben, sich dieser jedenfalls entledigen wollten. Es handelt sich dabei um Abfälle im subjektiven Sinn. Wie unten jedoch ausgeführt, kann diese Handlung dem Bf subjektiv nicht zugerechnet werden.

2.1.2. Zu dem vom Bf verwendeten Altholz ist hinsichtlich dessen Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn anzuführen, dass der Vermieter des Bf, welcher ihm das Altholz zur Verfügung gestellt hat, sich dessen eindeutig ebenso entledigen wollte. Das Altholz ist anlässlich einer Dachsanierung angefallen und wurde vom Vermieter nicht mehr gebraucht. Er hat es - seiner Stellungnahme folgend - den Mietern überlassen. Es handelte sich dabei jedoch um unbehandelte alte Dachlatten des Dachstuhls, welche er für den Fall, dass er sie den Mietern nicht überlassen hätte, nicht unbedingt ordnungsgemäß entsorgen hätte müssen, sondern gegebenenfalls selbst noch - bei entsprechender Lagerung - verwenden hätte können. Die im Behördenverfahren vom Zeugen S. getätigte Aussage, dass zusätzlich zum unbehandelten Holz mindestens ein beschichteter bzw. lackierter Fensterrahmen ins Feuer geworfen worden sei, konnte aufgrund dessen unentschuldigten Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung nicht weiter verifiziert werden, ist allerdings aufgrund der nachstehenden Erwägungen betreffend das Vorliegen des objektiven Abfallbegriffs jedoch ohnedies nicht von Belang.

Die nunmehr zu erfolgende Prüfung des Abfallbegriffs im objektiven Sinn hat die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen als Prüfmaßstab heranzuziehen. Unter diesen ist unter Z 5 par. cit. die mögliche Herbeiführung von Brand- oder Explosionsgefahren genannt. Wie bereits oben ausgeführt, genügt hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffs bereits die Möglichkeit der Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen und kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist.
Die konkrete Situation zur Tatzeit stellte sich derart dar, dass der Bf in der Mitte der genannten Halle am Boden mit dem ihm zur Verfügung gestellten Altholz ein offenes Feuer entfachte. Diese Halle ist von drei Seiten mit Mauern begrenzt, an einer Seite offen, mit einer Holzdachkonstruktion versehen und mit Schindeln gedeckt. In der Halle waren zur Tatzeit Altholz und Gerätschaften einer Reinigungsfirma gelagert. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei war das Feuer bereits beim Abbrennen, die Glut bzw. der Funkenflug reichte jedoch teilweise noch bis zur Hallendecke hoch, woraus zu schließen ist, dass das Feuer zuvor noch höher war.

Die Tatsache, dass ein offenes Feuer in einer Lagerhalle entfacht wurde, welche nur an einer Seite offen und in dem Bereich, wo sich das Feuer befand, nur ca. 3,5 m hoch ist, im Dachbereich eine Holzkonstruktion aufweist, die Glut bzw. der Funkenflug beim Eintreffen der Polizei teilweise noch bis zum Dach reichte (obwohl das Feuer im Abbrennen war), in der Halle darüber hinaus weiteres Altholz gelagert ist, führt zu dem eindeutigen Schluss, dass das Entfachen des Feuers unter den gegebenen Umständen mit dem vom Bf übernommenen Altholz jedenfalls zur Folge hatte, dass Brandgefahren im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG 2002 herbeigeführt

werden konnten und aufgrund der Beeinträchtigung dieses öffentlichen Interesses der Abfallbegriff im objektiven Sinn hinsichtlich des verbrannten Altholzes als gegeben anzusehen ist.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat unbestritten eingestanden, für die Entfachung des Feuers in der Halle mit dem ihm vom Vermieter überlassenen Altholz verantwortlich zu sein. Dass sich auch der Zeuge S. mitverantwortlich deklariert hat, ändert nichts an der subjektiven Zurechenbarkeit dieser Handlung hinsichtlich des Bf. Der Bf selbst ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, weil er angeblich erkrankt war, wobei keine ärztliche Bestätigung vorgelegt wurde. Der von ihm zur Einvernahme beantragte Zeuge S. ist unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen und die Rechtsvertretung hat am Ende der mündlichen Verhandlung auf deren Einvernahme verzichtet. Die Verantwortlichkeit des Bf für das erwähnte Entfachen des Feuers mit dem gegenständlichen Altholz am Tatort zur Tatzeit wurde somit von keiner Seite bestritten. Es wurden auch keinerlei weitere Gründe vorgebracht, welche ein diesbezügliches Verschulden des Bf ausschließen würden. Folglich ist jedenfalls von einer Fahrlässigkeit seitens des Bf auszugehen, wobei an dieser Stelle festzuhalten ist, dass das Entfachen eines offenen Feuers mit dem von ihm übernommenen Altholz unter den gegebenen Umständen (mit einer Holzkonstruktion im Dachbereich versehene, im Bereich der Feuerstelle nur ca. 3,5 m hohe Halle; Glut und Funkenflug bis zur Dachkonstruktion; Lagerung von Altholz in der Halle) als in hohem Maße sorgfaltswidrig anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die

Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die von der belangten Behörde angenommenen, vom Bf nicht widersprochenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt. Mildernde bzw. erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Zur in der Beschwerde beantragten Vorgangsweise nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG (Erteilung einer Ermahnung) ist auf die Ausführungen betreffend die subjektive Tatseite, insbesondere die in hohem Maße bestehende Sorglosigkeit, hinzuweisen, die der Bf obwalten ließ, als er in einer überdachten, im Dachbereich mit Holz versehenen Halle ein offenes Feuer entzündet hat, dessen Glut bzw. Funkenflug bis in den Dachbereich gereicht hat. Durch diese Sorglosigkeit hätte ein Brand größeren Ausmaßes entstehen können, welcher in der Folge nicht nur fremdes Eigentum, sondern auch die Unversehrtheit von Menschen beeinträchtigen hätte können. Aus diesen Gründen ist weder von einem Rechtsgut von geringer Bedeutung, noch von einer geringen Intensität dessen Beeinträchtigung auszugehen, was die Erteilung einer Ermahnung ausschließt.

Die belangte Behörde hat ohnedies nur die im AWG 2002 für derartige Verwaltungsstraftaten vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Diese wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere in spezial-, aber auch in generalpräventiver Hinsicht als notwendig angesehen.

2.4. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war insoweit abzuändern, als die Erwähnung der neben dem Altholz davon umfassten Gegenstände gestrichen wurde, da diesbezüglich in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass diese nicht vom Bf ins Feuer geworfen wurden, somit ist ihm eine diesbezügliche Abfallbehandlung außerhalb einer genehmigten Anlage nicht vorzuwerfen.

Der letzte Halbsatz des Spruches wurde dahingehend geändert, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Behandlung von Abfällen außerhalb eines dafür vorgesehenen geeigneten Ortes gehandelt hat, da eine überdachte Lagerhalle, in deren Dachkonstruktion sich Holz befindet, keinesfalls als für die Verbrennung von Altholz geeigneter bzw. ebenso keinesfalls als dafür vorgesehener Ort anzusehen ist. Die Änderungen des Spruches waren auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zulässig, da die erste Änderung (Streichung von Abfällen, die zuvor vom Tatvorwurf umfasst waren) eine Einschränkung des Tatvorwurfs beinhaltete und die zweite Änderung weder zur Abänderung der Rechtsgrundlagen, auf die das Straferkenntnis gestützt ist, geführt hat, noch die vorgeworfene Verwaltungsstraftat (Verbrennung von Abfällen entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002) ausgewechselt wurde.

2.5. Der in Spruchpunkt II. vorgeschriebene Kostenbeitrag betreffend das Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing